



Reglement über die Abfallentsorgung

(Abfallreglement)

vom 12. November 2025
Inkraftsetzung per 1. Januar 2026
Version vom 3. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffe
- § 4 Grundsätze
- § 5 Information
- § 6 Vollzug (Zuständigkeiten)
- § 7 Benützungspflicht
- § 8 Mechanische Abfallbearbeitung
- § 9 Ablagerungsverbot
- § 10 Öffentliche Abfallkörbe
- § 11 Kompostieren
- § 12 Verbrennen

2. Hol-Sammlungen

a) Gemeinsame Bestimmungen

- § 13 Organisation
- § 14 Bediente Strassen
- § 15 Sammeldaten
- § 16 Bereitstellung

b) Kehrichtsammlung

- § 17 Umfang
- § 18 Bereitstellungsart

c) Sperrgutsammlung

- § 19 Umfang
- § 20 Bereitstellungsart

d) Grüngutsammlung

- § 21 Umfang
- § 22 Bereitstellungsart

e) Weitere Separatsammlungen

- § 23 Umfang

3. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

§ 25 Betrieb

§ 26 Sonderabfälle

4. Finanzierung

§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

§ 28 Gebühren

§ 29 Bemessungsgrundlage

§ 30 Gebührenbezug

§ 31 Abfallrechnung

5. Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsschutz

§ 33 Vollstreckung

§ 34 Strafbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Birmenstorf erlässt gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden von 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Birmenstorf. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.

²Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

²Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Birmenstorf zur Verfügung.

§ 3 Begriffe

¹Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

²Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.¹

¹Massgebend ist die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen eines Unternehmens und nicht allein die Zahl der Vollzeitstellen einer einzelnen Einheit dieses Unternehmens (z.B. Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebseinheit)

³Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁴Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁵Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen².

§ 4 Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst keine oder wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot³.

⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle⁴ (Drogerie/Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einen bewilligten Entsorgungsbetrieb⁵ abzugeben.

§ 5 Information

¹Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.

²Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Abteilung Bau und Planung. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

²Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt.

³Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzordnung von 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten.

⁴Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter <http://www.ag.ch/umwelt>).

⁵Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

³Die Gemeinde stellt jeweils auf Jahresbeginn einen Abfallkalender zur Verfügung, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.

⁴Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallwirtschaft Auskunft.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

¹Die Abfallwirtschaft steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

²Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Abteilung Bau und Planung.

³Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden⁶.

⁴Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute⁷ beziehen.

⁵Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbarsgemeinden.

⁶Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

§ 7 Benützungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

²Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

⁶Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 USG.

⁷Dies können Fachleute des Kantons oder der Privatwirtschaft sein.

§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung

¹Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Straßen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

²Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

§ 11 Kompostieren

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

²Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

¹Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

²In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden⁸.

³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwaltung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

⁸Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) präzisiert in Anhang 3 Ziff. 521 und Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, b und d die naturbelassenen und unbehandelten Holzabfälle, die für die Verbrennung zugelassen sind.

2. Hol-Sammlungen

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Abfallkalender.

²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).

³Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.

⁴Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁵Es ist untersagt, Abfälle, die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 14 Bediente Strassen

¹Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen, zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Sammeldaten

¹Die Sammeldaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

⁴Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtsammlung

§ 17 Umfang

¹Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbare Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

²Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§ 18 Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen⁹ der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

²Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

³Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auch bei kleineren Überbauungen eine Containerbereitstellung verfügen. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.

⁴Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

⁵Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe¹⁰ bereitgestellt werden.

⁶Presswürfel sind nicht zugelassen.

⁹Offiziell zugelassene Säcke beziehungsweise Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken oder Abfall-Container.

¹⁰Dies kann z.B. ein spezielles Band sein, welches bei der Leerung entfernt wird.

c) Sperrgutsammlung

§ 19 Umfang

¹Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

§ 20 Bereitstellungsart

¹Jedes Stück beziehungsweise Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngutsammlung

§ 21 Umfang

¹Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

²Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen. Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Katzensand;
- Hundekot;
- Asche- und Feuerungsrückstände

§ 22 Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

²Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken beziehungsweise Vignetten oder Chip versehen sein.

³Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

e) Weitere Separatsammlungen

§ 23 Umfang

¹Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt. Diese sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.

3. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

¹Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender der Gemeinde.

²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.

³Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

¹Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

²Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

§ 26 Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle¹¹ (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹² abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einem bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

⁴Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind der regionalen Sammelstelle abzugeben.

¹¹Die Gemeinde listet im Abfallkalender die im Einzugsbereich liegenden Drogerien und Apotheken auf (siehe offizielle Liste unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

¹²Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

4. Finanzierung

§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benutzern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 28 Gebühren

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

²Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig.

³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro-Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Verhältnissen unter Wahrung der Tarifstrukturen so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebs gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassungen rechtzeitig und begründet zu informieren.

§ 29 Bemessungsgrundlage

¹Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

²Für die Grünabfuhr werden die Gebühren pro Gebinde oder mit einer Jahrespauschale erhoben, angepasst an die Gebindegrösse. Die Jahrespauschale ist jährlich zu entrichten und betrifft die vom Gemeinderat bezeichnete Sammelperiode. Teilrechnungen sind nur beim Bezug von Neubauten möglich.

³Die Grundgebühr ist pro Haushalt und Unternehmen zu entrichten.

⁴Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang I zu diesem Reglement.

§ 30 Gebührenbezug

¹Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialsäcken, Containerplomben, Gebührenbändel und Jahresvignetten.

²Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³Die jährlichen Gebühren werden in Rechnung gestellt.

§ 31 Abfallrechnung

¹Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallwirtschaft als Spezialfinanzierung (Eigenwirtschaftsbetrieb) nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

5. Schlussbestimmungen

§ 32 Rechtsschutz

¹Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 33 Vollstreckung

¹Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹³.

§ 34 Strafbestimmungen

¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.00 durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über CHF 2'000.00 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 35 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses per 1. Januar 2026 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 28. Juni 1989 / Stand 2. Oktober 2017, mitsamt seinen Gebührentarifen, aufgehoben.

³Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 12. November 2025

Birmenstorf, 12. November 2025

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Marianne Stänz Manuel Brunner
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

¹³Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200)

Anhang I

Gebührentarif für volumenabhängige Abrechnung

1. Hol-Sammlungen	<u>Kosten pro Einheit inkl. MwSt.</u>
1.1 Kehrichtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)	
a) Säcke, Marken	17 Liter
	35 Liter
	60 Liter
	110 Liter
b) Containerplomben für eine Leerung	
770 / 800 Liter	CHF 38.50 / Stück
1.2 Sperrsammlung	
Sperrgut	über Gebührenbändel à CHF 2.10 = je Bündel à max. 25 kg = CHF 8.40 (4 Gebührenbändel)
1.3 Grüngutsammlung	
a) Astbündel	Einzelleerungen bezahlbar mit Gebührenbändel à CHF 2.10 = 1 Gebührenbändel à CHF 2.10 pro angebrochenen 40 Liter Behälter = bis max. 25 kg Gewicht (4 Gebührenbändel)
b) Gebindemarken für regelmässige Leerungen (Jahresvignette)	
120 / 140 Liter	CHF 143.50
240 Liter	CHF 286.00
770 / 800 Liter	CHF 784.00

2. Grundgebühren

Separate, jährliche Rechnungsstellung durch die Gemeinde auf Strom- und Wasserrechnung / Pauschal CHF 30.00 (exkl. MwSt.) je Haushalt und Unternehmen.

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung